

(Abrechnungsstempel)

_____, den _____

Kassenzahnärztliche Vereinigung

S a a r l a n d

- Haus der Zahnärzte -

Postfach 10 16 61

66016 Saarbrücken

Beschäftigung eines Assistenten / Vertreters ab _____
voraussichtlich bis _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage hiermit die Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten / Vertreters.

Die Beschäftigung soll erfolgen ganztags halbtags **Std./Woche** _____

Angaben zur Person des vorgesehenen Assistenten / Vertreters:

Name: _____ **Vorname:** _____ **geb. am:** _____

Vorbereitungsassistent **Entlastungsassistent** **Vertreter**

Staatsangehörigkeit: _____

Approbationsdatum: _____ * Staatsexamensdatum: _____

Falls Ausländer, Staatsexamen wo? _____

Bisher beschäftigt bei: _____

Gründe für die Beschäftigung des Assistenten / Vertreters: _____

Bisheriger Assistent: _____ **Beschäftigt bis:** _____

Mit kollegialem Gruß

Unterschrift

W I C H T I G : * Bitte fügen Sie diesem Antrag die Approbation im Original bzw. in beglaubigter Kopie bei!!!

Antragstellung: Eingang bei KZV 4 Wochen vor Beschäftigungsbeginn erforderlich.

Anmerkung: Die Vorschriften der Zahnärzte-ZV über die Beschäftigung von Vertretern und Assistenten sind auf der Rückseite abgedruckt.

Auszug aus der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV)

- Stand: 01. Januar 2012 -

ABSCHNITT IX

Vertreter, Assistenten, angestellte Zahnärzte und Berufsausübungsgemeinschaft

§ 32

- (1) Der Vertragszahnarzt hat die vertragszahnärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben. Bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung kann er sich innerhalb von zwölf Monaten bis zur Dauer von drei Monaten vertreten lassen. Eine Vertragszahnärztin kann sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vertreten lassen. Dauert die Vertretung länger als eine Woche, so ist sie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Der Vertragszahnarzt darf sich nur durch einen Vertragszahnarzt oder einen Zahnarzt vertreten lassen, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 1* zweiter Halbsatz nachweisen kann. § 3 Abs. 4 gilt. Überschreitet innerhalb von zwölf Monaten die Dauer der Vertretung einen Monat, kann die Kassenzahnärztliche Vereinigung beim Vertragszahnarzt oder beim Vertreter überprüfen, ob der Vertreter die Voraussetzungen nach Satz 5 erfüllt hat und keine Ungeeignetheit nach § 21 vorliegt.
- (2) Die Beschäftigung eines Assistenten nach § 3 Abs. 3 bedarf der Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Im Übrigen darf der Vertragszahnarzt einen Vertreter oder einen Assistenten mit vorheriger Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung nur beschäftigen
 1. aus Gründen der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung,
 2. während Zeiten der Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss,
 3. während der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von sechs Monaten.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung kann die genannten Zeiträume verlängern. Die Dauer der Beschäftigung ist zu befristen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Beschäftigung eines Vertreters oder Assistenten nicht mehr begründet ist, sie kann widerrufen werden, wenn in der Person des Vertreters oder Assistenten Gründe liegen, welche beim Vertragszahnarzt zur Entziehung der Zulassung führen können.

- (3) Die Beschäftigung eines Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen.
- (4) Der Vertragszahnarzt hat Vertreter und Assistenten zu Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten.

* § 3 Abs. 3 Satz 1: "eine Tätigkeit als Vertreter darf nur anerkannt werden, wenn der Zahnarzt eine vorausgegangene mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung als Assistent eines Vertragszahnarztes oder in Einrichtungen nach Satz 2 nachweisen kann."